

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 29.07.2011

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 230 Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser 488
 - 231 Friedhofssatzung der Gemeinde Möser 491
 - 232 Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser..... 504
 - 233 Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Möser 509
 - 234 Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten Gemeinde Möser 512
 - 235 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Möser (Straßenreinigungssatzung)..... 515
 - 236 Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 519
 - 237 Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Biederitz 527
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 238 Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Tagesförderzentrum - Jerichow“ OT Jerichow 529

239 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“530

240 Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden Klitsche und Schlagenthin und Entlastung der Bürgermeister531

241 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009531

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 242 Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg.....532

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 243. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2010533
 - 244 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Stadt Schönebeck Stadtteil Frohsebetreffend das Flurstück 72 in der Flur 2 der Gemarkung Schönebeck-Frohse533

245 Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan Im Flurbereinigungsverfahren Jerchel 534

246 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-23592-2008 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Schweinitz; Flur 12; Flurstücke 70, 71, 144 und 145 536

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

230

Gemeinde Möser

Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Möser

auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze:

Die Gemeinde Möser unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zu den zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gehören:

1. Ortschaft Hohenwarthe

- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 2
- Versammlungsraum, Informationspunkt, Hauptstraße 47

2. Ortschaft Körbelitz

- Versammlungsraum FFw, Lindenstr. 1
- Versammlungsraum, Breite Straße 14

3. Ortschaft Lostau

- Gemeindezentrum -Versammlungsräume, Möserstraße 19
- Versammlungsraum FFw, Möserstraße 28 a
- Seminarraum, Sporthalle am Sportpark

4. Ortschaft Möser

- Versammlungsraum FFw, Gartenstraße 23 a
- Versammlungsraum Bürgerzentrum, Rudolf- Breitscheid-Weg

5. Ortschaft Pietzpuhl

- Kavalierschhaus
 - Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“
 - Atelier 1. Etage
 - Seminarraum 1. Etage
 - Großer Saal 2. Etage
 - Versammlungsraum FFw, Dorfstr. 3

6. Ortschaft Schermen

- Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a
- Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14
- Versammlungsraum, Schulstraße 3
- Versammlungsraum FFw, Breite Str. 19 a

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtung

**§ 1
Nutzer**

1. Nutzer der öffentlichen Einrichtungen ist jeder, der die Einrichtung zur Nutzung beantragt und einen Nutzungsvertrag erhält. Verfassungswidrige Parteien sowie verbotene Vereinigungen sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen.
2. Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern stehen ausschließlich den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung, Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sowie fördernden Mitgliedern entsprechend dem § 4 Ziffer 3 zur Nutzung zur Verfügung.

**§ 2
Haftung**

1. Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Rückgabe der Schlüssel und der Abnahme des Nutzungsgegenstandes an bzw. durch das Verwaltungsamt oder den jeweiligen festgelegten Schlüsselverantwortlichen.
2. Der Nutzer erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.
3. Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird.
Wird gegen das Verbot der staatsfeindlichen Propaganda und Hetze verstoßen, kann die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und wie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung das Hausverbot ausgesprochen werden.

Gegenüber Personenschäden, die bei der Nutzung der gemeindeeigenen Räume auftreten, ist die Gemeinde von der Haftung freizustellen.
Entstehen nachweisbare Schäden durch die Benutzung, so haftet der Nutzer.

4. Der Nutzer stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach Bundes-, Landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.

II. Benutzungsgebühren

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

1. Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
2. Die Nutzungsgebühr ist binnen 10 Tagen nach der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig.

**§ 4
Höhe der Nutzungsgebühren**

1. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten (mit Ausnahme des § 4 Ziffer 2 bis 5) beträgt:

Nutzungsgegenstand	Gebühr pro Tag	Gebühr pro Stunde für max. 4 Einzelstunden pro Tag
Hohenwarthe – Versammlungsraum Infor- mationspunkt Hauptstraße 47	100,00 €	12,50 €
Lostau – Versammlungsraum Haus I, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Versammlungsraum Haus II, Möserstraße 19	100,00 €	12,50 €
Lostau – Seminarraum Sporthalle Am Sportpark	100,00 €	2,50 €
Pietzpuhl – Kleiner Sitzungsraum „Schwarze Küche“	25,00 €	-
Pietzpuhl - Atelier 1. Etage ohne Theke mit Theke (22,00 €)	100,00 € 122,00 €	12,50 € 15,25 €
Pietzpuhl – Seminarraum 1.Etage ohne Teeküche (2.Etage) mit Teeküche (2.Etage) (7,00 €)	100,00 € 107,00 €	12,50 € 16,00 €
Pietzpuhl - Großer Saal 2. Etage ohne Theke mit Theke (22,-€)	100,00 € 122,00 €	12,50 € 15,25 €
Pietzpuhl - Außenanlagen Parkplatz ohne Objektnutzung mit Objektnutzung „WC´s“	25,00 € 40,00 €	-
Schermen – Seminarraum Sportlerheim, Breite Str. 14 a	100,00 €	12,50 €
Schermen - Seminarraum Sporthalle, Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €
Schermen -Versammlungsraum, Schul- straße 3	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Großer Raum 165 m ²	150,00 €	18,75 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Mittlerer Raum 110 m ²	100,00 €	12,50 €
Möser - Versammlungsraum Bürger- zentrum, Kleiner Raum 55 m ²	50,00 €	6,25 €
Körbelitz – Versammlungsraum Breite Str. 14	100,00 €	12,50 €

2. Ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Parteien wird die Nutzung kostenlos gestattet. Auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten. Gleiches gilt auch für öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen.
3. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Möser, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder zahlen für die private Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehren eine Tagesgebühr in Höhe von 20,00 €.

4. Für Veranstaltungen mit und für Kinder, die im öffentlichen Interesse durch die unter § 4 Ziffer 2 genannten Vereine und Gruppierungen abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten, sofern hierfür kein Eintritt verlangt wird.
5. Bei Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen wird ein Aufschlag von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben. Bei gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art, Gewerbe- und Verkaufsveranstaltungen, wird ein Aufschlag von 100 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.
6. Mit der Nutzungsgebühr sind auch die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Nutzungsrechte an der öffentlichen Einrichtung schließen ebenfalls die Toilettenbenutzung in den jeweiligen Gebäuden ein.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen. Dazu gehören die Reinigung und die Müllentsorgung.
8. Bei Beschädigungen des Inventars, welches für eine weitere Benutzung nicht mehr geeignet ist, ist geldwerter Ausgleich zu leisten, der eine Ersatzbeschaffung garantiert.
9. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung an die Gemeinde zu richten. Diese entscheidet, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hauptnutzer, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsbürgermeister über die Nutzungsvergabe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez. B. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

231

Friedhofssatzung der Gemeinde Möser

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Möser
Friedhof Lostau
Friedhof Pietzpuhl
Friedhof Hohenwarthe
Friedhof Körbelitz
Friedhof Schermen

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Möser, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Bei der Gestaltung der Friedhöfe ist der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Möser.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Möser waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Sie dienen Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Möser verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
- (3) Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Gemeinde Möser sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Gemeinderates aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen-/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die in den Reihen-/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind. Der Umbettungstermin soll bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl-/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II – Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit oder Schnee und Eis geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erziehungsberechtigter betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die Ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Kinderwagen und motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu deren privater Verwendung gewerbsmäßig zu fotografieren, sowie ohne Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer bei sonstigem kommerziellen Fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind,
 - f. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. nicht vom Friedhof stammende Abfälle in den Abfallbehältern der Friedhöfe zu entsorgen,
 - h. Wasser von den Friedhöfen außerhalb der Friedhofsanlagen zu verwenden,
 - i. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - j. zu lärmern und zu spielen,
 - k. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen,
 - l. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, abzuschneiden oder abzureißen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Dienstleister

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer können ihre Tätigkeiten im Auftrag der Nutzer im Rahmen des Nutzungsrechtes oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen durchführen. Der Nutzer hat in diesem Falle die Beauftragung vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleister dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
- (6) Leichenfahrzeuge dürfen nur die unmittelbaren An- und Abfahrtswege zu und von den Trauerhallen benutzen.

- (7) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III – Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bestattungswesen anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nut-zungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine entsprechende Erklärung nachzu-weisen.
- (2) Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Berechtigter oder Angehöriger ist, muss er dem Bestattungs-wesen eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- (3) Bei einem Sterbefall ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erforderlich. (Grab-stättenauswahl vor Ort, Gebühreninformationen).
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und Trauerfeier im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen da-bei berücksichtigt. Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beige-setzt.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein, sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit aus-geschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
- (2) Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:
- a) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m,
 - b) für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge (oder Zubehör), die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückwei-sen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände ge-trennt sein.

§ 11

Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht gestattet.
- (3) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von dem Angehörigen der verstorbenen Person nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (4) Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn
 - a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - b) eine Bescheinigung des Gesundheits- und Veterinärarnes darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann,
 - c) der Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden, jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Urnen können - außer in den Wintermonaten - jederzeit umgebettet werden.
- (9) Die Ausgrabung bzw. Umbettung erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.
- (10) Aus- und Umbettungen aus den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- (11) Das Ausgraben von Leichen und Aschen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.
- (12) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV – Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur bei Todesfällen oder Umbettungen Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Feld- und Grabnummern bzw. Feld-, Reihen- und Grabstellenummern bezeichnet.
- (2) Es werden folgende Grabstättenarten ausgewiesen:
 - a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,

- c) Doppelerdwahlgrabstätte,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Sondergrabstätten,
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) ,
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (6) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (7) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Gemeinde nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in Grabfeldern der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstelle ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf in der Regel nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahme:
- a) Zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils kann auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Kleinkinderleiche die der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
 - b) Zu der Leiche eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an können auf Antrag des Berechtigten zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Aschenbeisetzung die der Leiche nicht übersteigt.
 - c) In eine Reihengrabstätte können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie durch persönliche Mitteilung bekannt gemacht. Dabei werden die Berechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände zu entfernen. Zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumte Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Reihengrabstätten gemäß § 15,
 - c) Wahlgrabstätten gemäß § 17,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) § 19,
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein § 20.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten. Sie haben eine Größe von 0,60 m bis 1 m Breite und 1 m Länge und einem Abstand von 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 0,80 m. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 4 und 5 für Reihengrabstätten (§ 15).

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für Erdwahlgrabstätten und 20 Jahren für Urnenwahlgrabstätten erworben. Die Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte können nur bei Vorliegen eines Sterbefalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Es können je Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist eine Leiche und zusätzlich bis zu 3 Urnen bzw. bei Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 weiteren Urnen beigesetzt werden.
- (4) Erdwahlgrabstätten können auch in Form einer Doppelerdwahlgrabstätte erworben werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen (Verlängerung) werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, durch rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass für jeden in der Wahlgrabstätte Bestatteten die Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhefrist (§ 11 dieser Satzung) gewährleistet ist. Die Verlängerung muss mindestens 5 Jahre betragen.

§ 18 Sondergrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung verliehen, ihre Anlage und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Ehrengrabstätten werden für die Dauer von 30 Jahren zuerkannt. Weitergehende Rechte werden durch Beschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrengrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten können auf Antrag von juristischen Personen und Personengemeinschaften für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlagen gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 für Wahlgräber entsprechend.

§ 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Grabschmuck kann an einer hierfür gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein können pro Beisetzungsplatz 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Der Beisetzungsplatz ist durch eine Grabnummer gekennzeichnet und wird der Reihe nach vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann.
- (3) Das Legen eines Grabmales bündig in die Rasenfläche ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

V – Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen. Sie sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).

- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit zusätzlichen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.
- (6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Möser, in der jeweils gültigen Fassung.

VI – Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m für stehende Grabmale.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten / Erdwahlgrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche,
b) Urnenreihengrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche,
c) Doppelerdgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche.
- (3) Einzelerdreihengrabstätten / Einzelerdwahlgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1 m breit und 2 m lang. Doppelerdgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2 m lang und einem Abstand von 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 1 m.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden oder naturfarbene Betonsteine, grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen,
 - b) Politur ist nicht zugelassen,
 - c) Feinschliff ist zugelassen,
 - d) die Schrift ist vertieft oder erhaben in den Stein einzuhauen, vertiefte Schrift kann farbig in Grautönen ausgelegt werden,
 - e) die Steine sind als liegende Grabmale zu setzen, sie müssen bündig in die vorhandene Rasenfläche eingebaut werden.
- (2) Folgende Maße für die Grabmale sind zulässig:

Liegende Grabmale: Breite 0,30 m, Länge 0,40 m, Mindeststärke: 0,03 m.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann nur von den Berechtigten unter Angabe der Wohnanschrift gestellt werden. Auf Verlangen ist die Berechtigung nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) grundsätzlich der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
 - b) in besonderen Fällen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung, darüber hinaus kann die Vorführung eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 25 Anlieferung

Bei der Anlieferung bzw. bei der Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Antrag vorzulegen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Durch ein Fundament dürfen spätere Beisetzungen nicht behindert werden.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24 bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Berechtigte. Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich jährlich durch eine Kontrolle von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Berechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Berechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Berechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 28 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Zustimmungsbescheides der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei

Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

- (3) Ansprüche auf Grabmal und Grabzubehör müssen innerhalb der Frist geltend gemacht werden. Werden diese Ansprüche nicht geltend gemacht, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Möser über.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten auch für Wahlgrabstätten, wenn entsprechend § 17 Abs. 5 ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf beantragt wird.

VII – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen oder Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Berechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- (5) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29a Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 22 für die gärtnerische Gestaltung keine zusätzlichen Anforderungen.

§ 29b Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen die gärtnerischen Anlagen in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Grabstätten liegen in Rasenflächen, die unmittelbar bis an die liegenden Grabmale heranreichen.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) Blumensträuße, -schalen, -töpfe und -gebilde außerhalb der dafür angelegten Ablageflächen aus Steinen anzuordnen,
 - b) den Rasen um die liegenden Grabmale herum zu entfernen, sowie Marmorkies oder andere Kiesarten, Splitt, Sand und ähnliche Materialien dort aufzubringen,
 - c) Gehölze, Grünpflanzen oder Blumen zu pflanzen oder zu stecken,
 - d) Kanteneinfassungen jeglicher Art zu setzen,
 - e) Rankgerüste, Grablampen, Figuren, Bilder usw. aufzustellen.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihen- und Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und wird dieser Zustand ungeachtet eines für drei Monate auf der Grabstätte angebrachten Schildes und einer schriftlichen Benachrichtigung (wenn möglich) mit der Aufforderung, dieser Verpflichtung nachzukom-

men und einer allgemeinen öffentlichen Aufforderung zur Pflege der Grabstätte nicht beseitigt, können diese Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

- (2) Wird eine Wahl- oder Urnenwahlstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
Nach einer zweiten schriftlichen Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Sind der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt, so tritt an die Stelle der ersten schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, an die Stelle der zweiten schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Aufforderung, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
- (3) Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabzubehör binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstelle zu entfernen.
- (4) Der Berechtigte (§ 29 Abs. 3) ist in der erneuten schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs.2 Satz 3 hinzuweisen.
- (5) Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Berechtigte unbekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechts, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.

VIII – Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung nicht betreten werden.
- (2) Die Dekoration in den Trauerhallen wird durch Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
- (3) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle zu den festgesetzten Zeiten abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
- (3) Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen, an Mahnmalen oder in Feierräumen sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

IX – Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.
- (3) Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Friedhof betritt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die Ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Kinderwagen und motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu deren privater Verwendung gewerbsmäßig fotografiert, sowie ohne Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer bei sonstigem kommerziellen Fotografieren,
 - e. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind,
 - f. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. nicht vom Friedhof stammende Abfälle in den Abfallbehältern der Friedhöfe zu entsorgt,
 - h. Wasser von den Friedhöfen außerhalb der Friedhofsanlagen zu verwendet,
 - i. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - j. lärmt und spielt,
 - k. Tiere mitführt, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen,
 - l. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, abschneidet oder abreißt.
 3. entgegen § 32 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde durchführt,

4. entgegen § 7 als Dienstleistungserbringer tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 12 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 6. entgegen § 22 und 23 die Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
 7. entgegen § 24 als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleister Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 27 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. entgegen § 28 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 10. entgegen § 29b verstößt,
 11. entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Möser verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 24.05.2011

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

232

Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerschuldner, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Möser erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Gemeinde Möser und seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder ei-

nem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Gemeinde Möser gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer in der Gemeinde Möser beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) ab dem dritten und jeden weiteren Hund	200,00 € je Hund
- (2) Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde ab in-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

a) einen gefährlichen Hund	600,00 €
b) zwei oder mehr gefährliche Hunde	900,00 € je Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (Hund-VerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

- b) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- c) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- d) Blindenführhunde,
- e) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen – die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden – sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“ oder „H“ besitzen,
- f) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- g) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in eigene Haltung für 1 Jahr gewährt. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem Erwerber und dem Tierheim und der Impfausweis des Hundes.
- h) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- c) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen.
- d) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von der Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist vorzulegen.

- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die hälftige Steuer für einen Hund zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich noch im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8

Steuerermäßigung für Hundehändler

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) In den Fällen der §§ 5 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb oder seine Veräußerung geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist jährlich zum 01.07. fällig.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Lauf des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Lauf des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist –, innerhalb

von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 10 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder nachdem der Halter verzogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Kommt der Hundehalter seiner Abmeldepflicht nicht nach, so gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Abmeldung.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke; Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine; Hundehändler, die die Steuer nach § 8 entrichten, nur zwei Steuermarken. Der Hundehalter und die mit der Führung beauftragten Personen dürfen Hunde außerhalb von Wohnungen oder umfriedeten Grundbesitz nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) bis c) können mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA)

- d) als Hundehalter oder als mit der Führung beauftragten Personen entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.
- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 d) und e) können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. (§ 6 Abs. 7 GO LSA).

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 24.05.2011

Bernd Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

233

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 31.7.2009 I 2585 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Möser über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Möser werden nach dem § 7 (Gebührenkatalog) erhoben.
- 2) Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet.
- 5) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- 6) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- 8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Sondernutzung auf Zeit
- 2) bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - a. für Sondernutzungen auf Widerruf
- 3) erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.03.
 - a. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war
- 4) mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet
 - a. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- 5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde auf Antragstellung des Schuldners Stundung gewähren.
- 2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann auf Antragstellung des Schuldners Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- 3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Ansehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Gebührenkatalog

- 1) Für das Aufstellen von Bauschutt- und Grobmüllcontainern

- a. bis 7,0 m³ Fassungsvermögen 20,00 €/ Tag
 - b. über 7,0 m³ Fassungsvermögen 30,00 €/ Tag.
- 2) Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe für die Dauer von mehr als 24 Stunden 5,00 €/ m² pro Tag.
- 3) Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen etc.
 - a. bis zu 3 Monaten 1,30 €/m² pro Monat
 - b. bis zu 6 Monaten 1,80 €/m² pro Monat
 - c. mehr als 6 Monate 2,30 €/m² pro Monat.
- 4) Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen, bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten
 - a. mit Durchgang 10,00 €/ Meter/ pro Monat
 - b. ohne Durchgang 20,00 €/ Meter/ pro Monat
- 5) Für das Aufstellen von Warenrägern vor dem eigenen Geschäft:
 - ⇒ 1,00 €/ pro m² / pro Tag
- 6) Für das zeitweilige Anbringen oder Aufstellen von Werbetafeln und Werbeplakaten
 - ⇒ 1,00 €/ pro Stück / pro Woche.
- 7) Für das Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten vor den Geschäften, Vitrinen, Schaukästen u. Ä.
 - ⇒ 10,00 € pro Monat.
- 8) Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort
 - ⇒ 5,00 €/ m² / pro Tag.
- 9) Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art
 - ⇒ 20,00 €/m² / pro Monat.
- 10) Für die genehmigungspflichtige Errichtung einer ständigen Freifläche vor einem Ladenlokal bzw. Gaststätte zum Aufstellen von Tischen und Stühlen
 - ⇒ 10,00 €/ m² / pro Monat.
- 11) Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehört
 - ⇒ je angefangene m² Verkehrsfläche 1,00 €/täglich
 - ⇒ Mindestgebühr 30,00 €
- 12) Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1 - 12 fällt bis zu 600,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.07.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

234

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten Gemeinde Möser

Aufgrund des §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 31.7.2009 I 2585 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG), in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Möser.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts Anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
7. das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmen,
8. das Aufstellen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln und Werbeplakate,
9. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,
10. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
11. das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,

12. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
13. das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen,
14. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Gemeinde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme vorgeschrieben.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde Möser berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde Möser den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Möser haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Möser keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Möser für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde Möser für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Möser von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Möser erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde Möser zu stellen. Die Gemeinde Möser kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der

schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl ; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellen Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen);
 6. behördlich genehmigte Demonstrationen;
 7. vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag;
 8. Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Abfuhrtag;
 9. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Möser.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Möser vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- ⇒ entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- ⇒ entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- ⇒ entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- ⇒ entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VWVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde Möser bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.07.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

235

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Möser (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG-LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle an Bundes-, Kreis- und Landesstraßen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigung

- (1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG-LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG-LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne der Satzung.
- (4) Überwege sind solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Verpflichtete sind auch Personen, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Haben die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten einen Dritten mit der Erfüllung der ihnen durch diese Satzung auferlegten Verpflichtungen betraut, so haben sie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass der Dritte diese Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten das Grundstück nicht oder nur unwesentlich selbst nutzen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Sollte keine dieser Regelungen zutreffen, so legt die Gemeinde auf Antrag die Reihenfolge der Verpflichteten und den Straßenabschnitt fest.
- (5) Vereinbaren mehrere Verpflichtete eine von dieser Satzung abweichende Ausführung der Reinigung und des Winterdienstes, so ist diese Vereinbarung der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinbrüche vermieden oder beseitigt wird.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentliche unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten wöchentlich, jedoch bis zum Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis 19.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG-LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und erforderlichenfalls abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich

in soweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Metern zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und zu lagern.
- (5) Schnee und Eis sind am Straßenrand so zu lagern, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Bei sehr starkem Schneeaufkommen oder engen Straßen ist die Fahrbahn vorrangig vor dem Gehweg zu räumen, so dass Versorgung und Rettungsdienste nicht beeinträchtigt sind. In diesem Fall kann der Schnee auf dem Fußweg oder Randstreifen gelagert werden. Die Räumpflicht der Anlieger nach Abs. 1 entfällt.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseigentum derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Der § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet oder
3. entgegen §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 05.07.2011

gez. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

236

Neufassung

Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möser werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a.) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b.) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches beträgt mindestens 6,00 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens aber eine Gebühr von 6,00 EURO. Die Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragsstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.)Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b.)Besuch von Schulen,
 - c.)Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrente, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d.)Nachweis der Bedürftigkeit,
 - e.)Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- (4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fall findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a.) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 - b.) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
 - c.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d.) Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 - e.) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f.) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h.) Schreibgebühren für weitere Ausführungen, Abschriften, Durchschriften, Abzüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 20,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass geben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist dieser zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

**§ 11
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010 außer Kraft.

Möser, den 06.07.2011

gez. B. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Möser

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr „neu“ Pauschbetr. in Euro
	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	2,50
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,75 – 37,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite ab 10. Seite	0,15 0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierte Seite ab 10. Seite je Seite	0,40 0,20
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,70
2.3.	mit Farbkopiergerät	2,00
2.4.	je Passbild	2,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	

3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,75 – 75,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,50 – 75,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,75
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühren ergibt, je Akte oder Unterlage	3,75
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,75
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,25 – 125,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	6,25 – 50,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	12,50 – 125,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	6,25
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,25
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	12,50 – 187,50
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	12,50 – 375,00
5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,25 ₁₎
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
6.	Abgaben von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,25
6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1.	1:5.000	12,50
6.2.2.	1:10.000	3,00
6.2.3.	1:15.000	2,00
6.2.4.	1:25.000	1,25
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren	

	Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	12,50 - 25,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a. Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesinsatz	6,25 – 125,00
8.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	
8.1.1.	3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume	25,00
8.1.2.	Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesinsatz	35,00
8.2.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	
8.2.1.	3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume	37,50
8.2.2.	7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume	43,75
8.2.3.	Mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume	50,00
8.2.4.		62,50
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
	Besondere Verwaltungskosten Haupt- und Finanzverwaltung	
10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	
10.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	12,50
10.1.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushalts-	6,25
10.2.	jahr Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
10.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes	1,25
10.4.	Jahr Ersatzstück für verlorene Hundesteuermarken	3,00
10.5.		3,00
	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	
11.1.1.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	12,50
11.1.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter	6,25
11.2.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	
11.2.1.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	12,50
11.2.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfand-	6,25
11.3.	entlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	12,50 – 62,50
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	37,50
11.5.1.	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	12,50 – 62,50
	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	37,50
11.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	6,25 – 25,00
11.7.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	25,00
11.7.1.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	12,50 – 62,50
11.8.		

	einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	6,25 – 25,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,25 – 25,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	12,50 – 25,00
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	6,25
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	25,00
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	25,00
11.15.	Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	25,00
11.16.	Vergabe von Hausnummern	18,75
12.	Genehmigung auf Grund geltender Entwässerungssatzung der ehemaligen Mitgliedsgemeinden und jetzigen Ortschaften	
	Abwasserbeseitigung	
12.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen	
12.1.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinweg reicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer)	37,50
12.1.2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	62,50 – 125,00
12.1.3.	Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	37,50
12.1.4.	Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	12,50
12.1.5.	von üblicher Verwaltungstätigkeit abweichender Mehr-aufwand bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, Absetzungsverfahren, Abnahme von Abwasseranlagen, Kontrolltätigkeiten und dergleichen je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,25
12.1.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ₂₎	12,50 – 25,00
		62,50 – 312,50
13.	Fundangelegenheiten	
	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	
13.1.	Verwaltungsgebühren für	6,25
13.2.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von	
13.2.1.	10,00 bis 30,00 €	
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 bis 500,00 €	6,25
		18,75
14.	Archiv₃₎	
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	12,50 – 25,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	2,50
14.3.	Benutzung des Archivs für einen Tag	1,00
14.3.1.	für eine Woche	10,00

14.3.2.	für längere Zeit	20,00
14.3.3.		62,50
	Rechtsbehelfe,	
15.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert	
	Streitwert in €	
	bis einschließlich 100	
	bis einschließlich 200	12,50
	bis einschließlich 300	25,00
	bis einschließlich 400	37,50
	bis einschließlich 600	50,00
	bis einschließlich 800	62,50
	bis einschließlich 1.000	75,00
	bis einschließlich 1.500	87,50
	bis einschließlich 2.000	100,00
	bis einschließlich 2.500	112,50
	bis einschließlich 3.000	125,00
	bis einschließlich 4.000	137,50
	bis einschließlich 5.000	150,00
	bis einschließlich 6.000	162,50
	bis einschließlich 7.000	175,00
	bis einschließlich 8.000	187,50
	bis einschließlich 9.000	200,00
	bis einschließlich 10.000	225,00
	bis einschließlich 11.000	250,00
	bis einschließlich 12.000	275,00
	bis einschließlich 13.000	300,00
	bis einschließlich 14.000	325,00
	bis einschließlich 15.000	350,00
	bis einschließlich 20.000	375,00
	bis einschließlich 25.000	450,00
	bis einschließlich 30.000	550,00
	bis einschließlich 35.000	675,00
	bis einschließlich 40.000	750,00
	bis einschließlich 50.000	800,00
	bis einschließlich 60.000	925,00
	bis einschließlich 70.000	1.050,00
	bis einschließlich 80.000	1.150,00
	bis einschließlich 90.000	1.200,00
	über 90.000	1.225,00
		1.250,00
	Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.250,00 EURO hinaus zu erhöhen.	
	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 EURO im Einzelfall herabzusetzen.	
	Personenstandsarchiv	
16.	Amtliche Beglaubigungen A 3	
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 4	10,00
16.2.	Einfache Kopie A 3	7,00
16.3.	Einfache Kopie A 4	5,00
16.4.	Auskunft aus Sammelakte	3,50
16.5.	Einfache Kopie aus Sammelakte	10,00
16.6.	1. Seite	
16.6.1.	Jede weitere Seite	1,00
16.6.2.	Einsicht in das Personenstandsregister	0,50

16.7.	Einsicht in die Sammelakte	5,00
16.8.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür	12,00
16.9.	entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	20,00 – 70,00
<p>Anmerkungen</p> <p>1) zu lfd. Nr. 5.2.6. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p> <p>2) zu lfd. Nr. 11.4. Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.</p> <p>3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p> <p>4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.</p>		

237

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Biederitz

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 25.01.2011, 31.03.2011 sowie durch Beitrittsbeschluss vom 26.05.2011 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird festgesetzt

in Höhe von

€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	11.350.900
die Ausgaben	11.350.900

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	6.326.800
die Ausgaben	6.326.800

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.745.800 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 aufgenommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Biederitz	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	340 %
Ortschaft Gerwisch	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	340 %
Ortschaft Gübs	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	322 %
Ortschaft Königsborn	Grundsteuer A	230 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	325 %
Ortschaft Woltersdorf	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	300 %

Biederitz, den 26.05.2011

Gericke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung 2011 und den Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 18. März 2011 Aktenzeichen 15 02 60/2011 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht genehmigt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde ebenfalls für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigt. Der

Restbetrag der im § 3 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung 2011 und der Haushaltsplan 2011 liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.08.2011 – 15.08.2011

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Amt 2, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Biederitz, den 21.07.2011

gez.: Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

238

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplan „Tageförderzentrum - Jerichow“ OT Jerichow
gem. § 2 (1) und § 13 a (3) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 den Änderungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Tageförderzentrum - Jerichow“ beschlossen.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Der Bebauungsplan soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan zur Innenentwicklung aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung nach §2(4) BauGB wird nicht durchgeführt.

Durch den vorgenannten Bauleitplan sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen um die Fläche mit einem Tagesförderzentrum der AWO-Klinik zu bebauen. Die anliegenden Flurstücke 1052/32 und 1257/32, Flur 6 der Gemarkung Jerichow werden den geänderten Bereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst damit die Flurstücke 32/89, 1052/32 und 1257/32 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 20.07.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

239

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Tagesförderzentrum - Jerichow“, OT Jerichow gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll nach § 13a BauGB als Bebauungsplan zur Innenentwicklung aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“ und die Begründung liegen

vom 08.08.2011 bis 09.09.2011

im Bauamt des Verwaltungsamtes der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, den 20.07.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

240

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 die Jahresrechnungen 2009 der ehemals selbständigen Gemeinden Klitsche und Schlagenthin bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.08.2011 bis 09.08.2011

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 21.07.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

241

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - sowie der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) - in der ab 2006 jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, diese als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Nielebock, in seiner Sitzung am 19.07.2011 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 - Beitragssatz** - wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2007 7,70 €/ha (0,00077 €/m²)

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Jerichow, den 19.07.2011

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

242

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02. 2011 (GVBl. LSA S. 125) und dem § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 30.05. 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

„(4) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR monatlich.“

Artikel 2

Im § 2 Abs. 1 wird nach "Vorsitzende der Verbandsversammlung" angefügt:

"und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer".

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Burg, den 13. Juli 2011

- Siegel -

gez. von Holly
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

243

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2010

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2011 vom 29. Juni 2011 wird der von Diplom-Kaufmann Sabine Murschall, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rudolstadt am 29. April 2011 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 32.487 € wird in das Folgejahr übertragen. Dem Geschäftsführer Herrn Titze wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich versehe den Jahresabschluss 2010 mit dem nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rudolstadt, 29. April 2011

gez. Dipl.-Kfm. Murschall
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. August 2011 bis 09. August 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 10 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 11.07.2011

gez. Titze
Geschäftsführer

244

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, 15.07.2011

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Im freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Stadt Schönebeck Stadtteil Frohse
Verf.-Kennung: SLK 124**

betreffend das Flurstück 72 in der Flur 2 der Gemarkung Schönebeck-Frohse

werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

245

Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens „Jerchel“
Flurneuordnungsbehörde
Der Vorstand

Flurbereinigungsverfahren „Jerchel“
Az.: 1/003/N

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplans sowie Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 1).

Im Flurbereinigungsverfahren Jerchel ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und genehmigt worden. Er wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt, gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten am

24. August 2011
im Gemeindezentrum Jerchel
Weg nach Bahnitz
14715 Milower Land OT Jerchel
von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

sowie vom

25. August bis 07. September 2011
beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23
14473 Potsdam
Werktags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

aus.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bzw. des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstücks-zuteilung zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für alle Beteiligten statt am

Donnerstag, den 08. September 2011
im Gemeindezentrum Jerchel
Weg nach Bahnitz
14715 Milower Land OT Jerchel
von 10:00 bis 20:00 Uhr
Zu diesem vorgenannten Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

oder beim

Verband für Landentwicklung und

Flurneuordnung Brandenburg
 Friedrich-Engels-Str. 23
 14473 Potsdam

erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Jerchel, den 25.07.2011

gez. Hötzel
 (Vorstandsvorsitzende)

246

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Sonderungsbehörde
 Elisabethstraße 15
 06847 Dessau-Roßlau
 Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 19.07.2011

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-23592-2008 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Schweinitz; Flur 12; Flurstücke 70, 71, 144 und 145

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 15.08.2011 bis 14.09.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

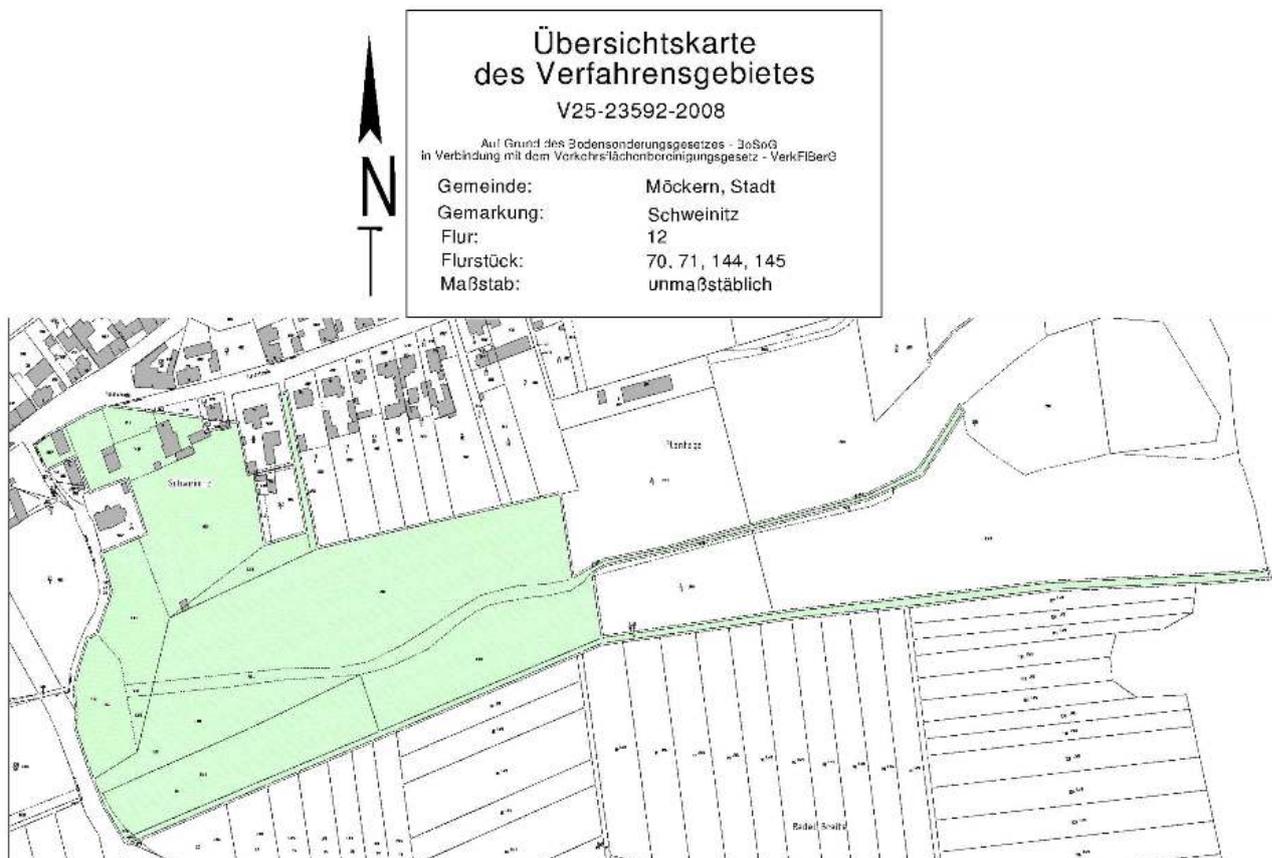
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Jochen Hausen



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.